

Beitragssatzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kahnsdorf e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Regelungen in dieser Beitragssatzung finden ihre Grundlage in §4 der derzeit geltenden Vereinssatzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Jahresmitgliedsbeitrag:

- Aktive Vereinsmitglieder 25€
- Jugendfeuerwehr 12€

Das Beitrittsdatum entscheidet über die Beitragshöhe im ersten Mitgliedsjahr. Erfolgt der Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Erfolgt der Beitritt ab dem 01.07. eines Jahres ist der hälftige Beitrag zu leisten.

§ 4 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das aktuelle Vereinskonto zu überweisen.
Auf Wunsch ist ein SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

§ 7 Änderung

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vereinsaustritt

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gelten die Bestimmung des § 3 der derzeit geltenden Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 07.08.2020 in Kraft.
Die 1. Änderung erfolgte am 06.05.2022.